

Bankenaufsicht im Dialog – Die 9. MaRisk Novelle

Christian Schuler, 23. September 2026

MaRisk-Review

- Die 9. MaRisk-Novelle wurden am 30.06.2026 veröffentlicht.
- Die Neuerungen der Novelle umfassen:
 - Ergebnisse des MaRisk Reviews und folglich die granulare Umsetzung der Aufsichtsmitteilung.
 - Umsetzung der CRD VI (soweit nicht über KWG abgedeckt) und
 - Jüngste EBA-Leitlinien (z. B. Leitlinien zur Umwelt-Szenarioanalyse, Leitlinien zur internen Governance).
- Trotzdem: **Der Umfang des Regelungstextes um etwa 1/3 reduziert.**
- Herausnahme der SIs aus dem Anwendungsbereich der MaRisk.

Keine Deregulierung, aber...

Keine Deregulierung, denn

- Steuerung und Risikomessung müssen funktionieren.
- es darf keine blinden Flecken geben.

Aber:

- Die neuen Regelungen stellen eine Veränderung für das jeweilige Institut (Größe, Geschäftsmodells, damit Geschäftsaktivitäten) dar.
- Prinzipienorientierung und Öffnungsklauseln bieten neue Ermessensspielräume und Erleichterungen, bringen aber auch eine neue Verantwortung für alle Beteiligten (Institute, Aufsicht, Prüfer).

MaRisk und EBA-Guidelines

Was muss bezüglich der EBA-Guidelines beachtet werden?

- Die MaRisk setzen zahlreiche EBA-Guidelines um, die AT 1 Tz. 2 MaRisk aufgeführt sind
- LSI-Institute können sich auf die MaRisk konzentrieren.
- Nur direkte Verweise in den MaRisk müssen beachtet werden.
- Querverweise in den EBA-Guidelines müssen nicht beachtet werden.

Was heißt das für die Prüfungen?

- Kein „Abprüfen“ der Detailanforderungen durch die „Hintertür“

MaRisk und DORA

Zwei getrennte und parallele Regelungswerke

- MaRisk (Auslegung maßgeblicher Artikel der Richtlinie CRD VI)
- EU-Verordnung 2022/2254: Digital Operational Resilience Act (DORA)

Folgen:

- Aufhebung der BAIT spätestens bis zum 31.12.2026, i.d.R. aber bereits zum 16.01.2025
- Überarbeitung des Abschnitts 7.2 der MaRisk (Technisch-organisatorische Ausstattung)
- Institute müssen beide Regelungswerke beachten
- IKT-Risikomanagement gemäß DORA muss in das allgemeine Risikomanagement gemäß MaRisk integriert werden.

MaRisk-Review

Erstes Ziel: Reduzierung der Komplexität

Streichungen und mehr Prinzipienorientierung:

- **Doppelungen eliminieren**
 - Innerhalb der MaRisk aufgrund der Überführung von (sich zum Teil überschneidenden) EBA-Leitlinien zum Risikomanagement
 - Anforderungen der MaRisk, die aufgrund der vergleichbaren, aber nicht wortgleichen Übernahme von Vorgaben aus dem § 25a KWG zusätzliche Auslegungsfragen erzeugen
- **Detaillierungsgrad reduzieren:** Weniger granulare und stärker prinzipienorientierte Formulierung bestimmter Anforderungen, die als integraler Bestandteil einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation zu begreifen sind
- **Allgemeinplätze löschen:** Anforderungen, die als selbstverständlich vorausgesetzt werden können, werden gestrichen
- **Abschnitte zum selben Regelungsbereich zusammenfassen:** Z. B. die allgemeinen und besonderen Anforderungen an die Interne Revision; Zusammenfassung der Vorgaben zu Informationen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse in einem gesonderten Abschnitt

Reduzierung der Komplexität

Konkrete Beispiele

- ESG-Risiken kommen jetzt nur noch in AT 2.2 Tz. 3 und AT 4.3.3 Tz. 7 vor.
- Kreditgeschäft: Weniger Detailvorgaben, mehr Prinzipienorientierung
 - Streichung zahlreicher Verweise auf die EBA-Leitlinien, beispielsweise BTO 1.1. Tz 6 Kreditentscheidungen, BTO 1.2 Tz. 3 (neu) Kriterien für Sachverständige oder BTO 1.3.1 Tz. 2 Früherkennung
- Die allgemeinen Anforderungen an die Besonderen Funktionen wurden in AT 4.4 gebündelt
- Anforderungen an Bewertung und Überprüfung von Sicherheiten werden allgemeiner gefasst

MaRisk-Review

Zweites Ziel: Stärkung der Proportionalität

Mehr Öffnungsklauseln für kleine Institute

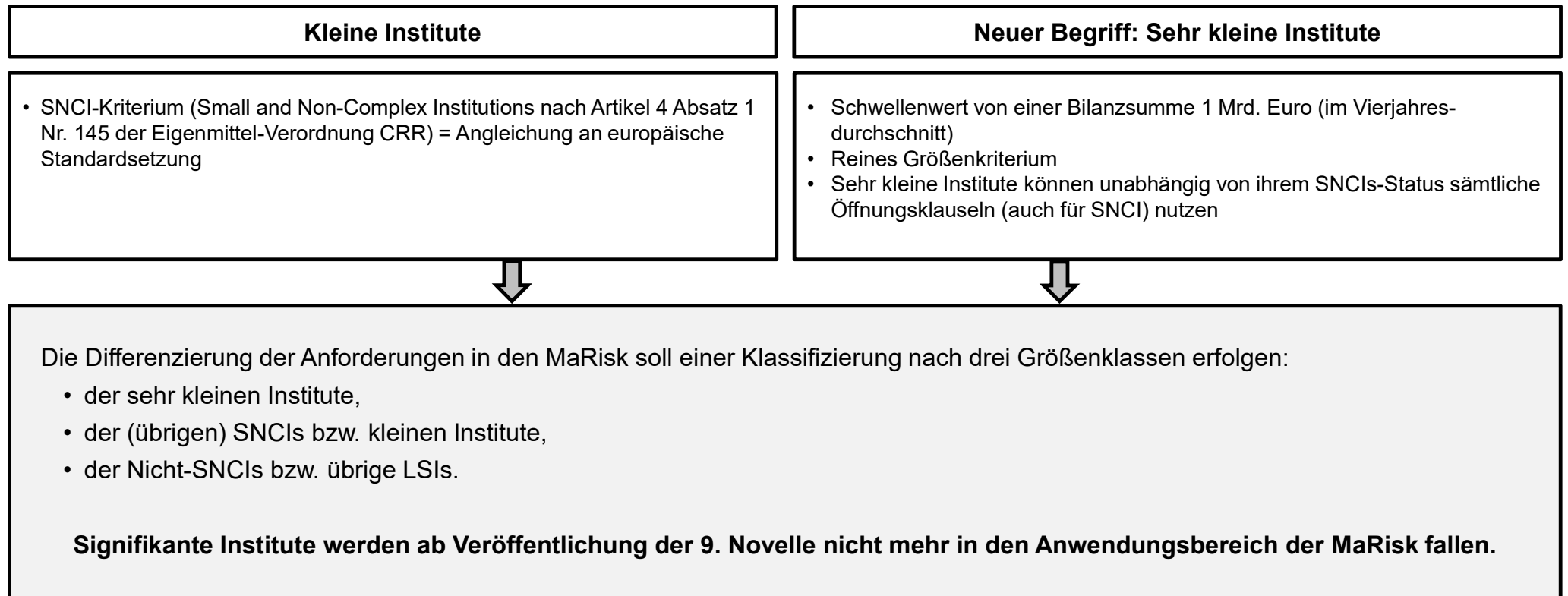
- Der **Grundsatz der Proportionalität** war in den MaRisk bereits stark verankert:
 - Derzeit sind zahlreiche Öffnungsklauseln für alle LSIs sowie für kleine Institute in den MaRisk enthalten. Diese sollen die Umsetzung der detaillierten Anforderungen in den EBA-Leitlinien abfedern und den Instituten Freiräume ermöglichen.
- Einfügung von **Öffnungsklauseln**
 - Mit Aufsichtsmitteilung vom 26.11.2024 neu eingefügte Öffnungsklauseln mit Erleichterungen für kleine Institute werden in die neue MaRisk übernommen
 - Zusätzliche Voraussetzungen für diese Öffnungsklauseln (neben der Größe des Instituts) können aber teilweise entfallen, um den Dokumentationsaufwand weiter zu reduzieren.
 - Dies dient der Übersichtlichkeit des Regelwerks und damit auch der Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Aufsichtshandelns – im SREP und bei Prüfungen

Stärkung der Proportionalität

Konkrete Beispiele

- AT 2.2 Risiken:
 - Für die hier als grundsätzlich wesentlich aufgeführten Risikoarten kann eine gesondert dokumentierte Wesentlichkeitsanalyse entfallen.
 - Als Wesentlichkeitsschwelle in der ökonomischen Perspektive wird ein Schwellenwert von 5 % bezogen auf das Risikodeckungspotenzial als angemessen anerkannt.
- AT 4.1 Risikotragfähigkeit (Validierung): Es ist künftig möglich, den Turnus auf drei Jahre anzupassen und die zentralen Dienstleister auch für die Validierung von institutsspezifischen Daten zu beauftragen.
- Berichtswesen soll stärker proportional und steuerungsrelevanter ausgestaltet werden

Neue Institutsklassifizierung



Neue Institutsklassifizierung

Konkrete Beispiele

- AT 4.1 Verzicht auf Trennung von Modellentwicklung und Validierung
- AT 4.3.3. Stresstests: Kleine Institute können auf die Durchführung von inversen Stresstests verzichten.
- BTO 1.2. Die Verfahren zur Sicherheitenermittlung kann bei kleinen Instituten alle zwei Jahre erfolgen statt jährlich.
- BTO 1.2 Keine Rotationsanforderung bei der Bewertung von Immobiliensicherheiten
- BTR 3 Erleichterungen bei den Szenarien für die Liquiditätsrisiken
- BT 2.2 Erleichterungen bei der Risikoberichtserstattung

Neue Ermessensspielräume

Prinzipienorientierung schafft bei den Instituten mehr Ermessensspielräume

Neue Ermessensspielräume

- führen zu mehr Verantwortung.
- erfordern eine Beurteilung der (eigenen) individuellen Situation.
- können weniger durch spezifische Auslegungsentscheidungen gefüllt werden.

Weniger Dokumentation

- Dokumentationsaufwand dürfte sich deutlich reduzieren, insbesondere wegen der klaren Zuordnung von Öffnungsklauseln zu Größenklassen
- Hier reicht eine einmalige kurze Dokumentation und damit der Einstufung als sehr kleines Institut.
- Eine zusätzliche Dokumentation dieses Status für die Anwendung der MaRisk ist daher nicht erforderlich.
- Dokumentationsnotwendigkeit und -aufwand orientieren sich ebenfalls am Prinzip der Risikoorientierung

Prüfungspraxis

- Aufsichtliche Prüfungen werden **weiterhin** risikoorientiert, fokussiert und ressourceneffizient durchgeführt.
- Es wird weiterhin vor jeder aufsichtlichen Prüfung eine Auseinandersetzung mit der Risikosituation des Institutes geben. Das bildet die Grundlage für Prüfungshandlungen und kann je nach Institut zu unterschiedlichen Erwartungen führen.
- Weniger „tick the box“/ Checklisten
- Ermöglicht die stärkere Prinzipien- und Risikoorientierung, Prüfung und Aufsicht noch gezielter auf das jeweilige Institut auszurichten.
- Die unmittelbare Vergleichbarkeit einzelner Prüfungen wird effektiv weniger gegeben sein.

Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit.

Haben Sie noch Fragen?

Christian Schuler
Deutsche Bundesbank

christian.schuler@bundesbank.de